

**Bund der Deutschen Katholischen Jugend,
Regional-/Kreis-/Stadtverband N.N.
(BDKJ Regional-/Kreis-/Stadtverband N.N.)**

Geschäftsordnung für den BDKJ Regional-/Kreis-/Stadtverband N.N.

Geschäftsordnung des Bundes der deutschen katholischen Jugend (BDKJ) Regional-/Kreis-/Stadtverband N.N.

in der von der Diözesanversammlung am ?? beschlossenen verbindlichen Musterfassung

§ 1 Geltungsbereich

¹Diese Geschäftsordnung gilt für die Gremien des BDKJ Regional-/Kreis-/Stadtverbands N.N..

²Sie ist entsprechend anwendbar für die Organe der Gliederungen, soweit diese keine eigene Geschäftsordnung erlassen haben.

Regional-/Kreis-/Stadtversammlung

§ 2 Termin

¹Der Termin der Regional-/Kreis-/Stadtversammlung wird von ihr selbst beschlossen. ²Die Regional-/Kreis-/Stadtversammlung ist außerdem einzuberufen, wenn es ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder der Regional-/Kreis-/Stadtversammlung schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt.

§ 3 Vorläufige Tagesordnung

Die vorläufige Tagesordnung der Regional-/Kreis-/Stadtversammlung wird durch den Regional-/Kreis-/Stadtverband beschlossen.

§ 4 Vorbereitung

(1) ¹Der Regional-/Kreis-/Stadtverband bereitet die Regional-/Kreis-/Stadtversammlung vor. ²Anträge an die Regional-/Kreis-/Stadtversammlung sind bis spätestens drei Wochen vor Beginn bei ihm einzureichen. ³Anträge auf Abwahl von Mitgliedern des Regional-/Kreis-/Stadtverbandes sind bis spätestens vier Wochen vor Beginn der Regional-/Kreis-/Stadtversammlung beim Regional-/Kreis-/Stadtverband und beim Diözesanverband einzureichen.

(2) Die Ausschüsse und Arbeitskreise der Regional-/Kreis-/Stadtversammlung leiten ihre Berichte drei Wochen vor Beginn der Regional-/Kreis-/Stadtversammlung dem Regional-/Kreis-/Stadtverband zu.

§ 5 Einladung

(1) Zur Regional-/Kreis-/Stadtversammlung wird vier Wochen vor dem beschlossenen Termin unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung schriftlich durch den Regional-/Kreis-/Stadtverband eingeladen.

(2) Spätestens zwei Wochen vor dem beschlossenen Termin der Regional-/Kreis-/Stadtversammlung hat der Regional-/Kreis-/Stadtverband die notwendigen Unterlagen, insbesondere die bereits eingegangenen Anträge, die Berichte der Ausschüsse und den Bericht des Regional-/Kreis-/Stadtverbandes an die Mitgliedsverbände, Jugendorganisationen, die Vertretung der weiteren BDKJ Gliederungen und die weiteren beratenden Mitglieder der Regional-/Kreis-/Stadtversammlung zu versenden.

§ 6 Stellvertretung

¹Jedes Mitglied der Regional-/Kreis-/Stadtversammlung kann sich vertreten lassen. ²Die Stellvertretung ist gültig, wenn eine schriftliche Vollmacht des vertretenen Mitgliedes vorgelegt wird.

³Die Vereinigung mehrerer Stimmen auf eine Person ist nicht zulässig.

§ 7 Leitung

- (1) Die Leitung und Protokollführung der Regional-/Kreis-/Stadtversammlung obliegen dem Regional-/Kreis-/Stadtvorstand.
- (2) Der Regional-/Kreis-/Stadtvorstand kann die Sitzungsleitung und die Protokollführung der Regional-/Kreis-/Stadtversammlung ganz oder teilweise auf andere Personen übertragen.

§ 8 Beginn der Beratungen

- (1) Vor Eintritt in die Tagesordnung sind zunächst folgende Angelegenheiten in nachstehender Reihenfolge zu erledigen:
 1. Feststellung der Beschlussfähigkeit und
 2. Festsetzung der endgültigen Tagesordnung und
 3. Feststellung der Gültigkeit des Protokolls der vorangegangenen Regional-/Kreis-/Stadtversammlung.
- (2) Anträge, die nicht fristgerecht eingereicht worden sind (vgl. § 4, Abschnitt 1), können von der Regional-/Kreis-/Stadtversammlung nur mit mindestens einem Drittel der anwesenden Stimmberechtigten in die Tagesordnung aufgenommen werden.
- (3) Auf Antrag können Gegenstände von der Tagesordnung abgesetzt oder in der Reihenfolge umgestellt werden.

§ 9 Öffentlichkeit

- ¹Die Regional-/Kreis-/Stadtversammlung ist öffentlich. ²Die Öffentlichkeit kann durch Antrag aufgehoben werden.

§ 10 Beratungsordnung

- (1) Die Sitzungsleitung erteilt das Wort in der Reihenfolge der Meldungen.
- (2) Antragsteller und Rechenschaftspflichtige erhalten außerhalb der Reihenfolge jederzeit das Wort.
- (3) Die Redezeit kann von der Sitzungsleitung begrenzt werden.
- (4) Die Sitzungsleitung kann Redenden, die nicht zur Sache sprechen, nach einmaliger Mahnung das Wort entziehen.
- (5) ¹Gegen alle Maßnahmen der Sitzungsleitung ist Widerspruch möglich. ²Über den Widerspruch entscheidet die Regional-/Kreis-/Stadtversammlung mit einfacher Mehrheit.

§ 11 Anträge zur Geschäftsordnung

- (1) ¹Durch Anträge zur Geschäftsordnung wird die Redeliste unterbrochen. ²Diese Anträge sind sofort zu behandeln.
- (2) ¹Äußerungen und Anträge zur Geschäftsordnung dürfen sich nur mit dem Gang der Verhandlungen befassen. ²Zulässig sind:
 1. Antrag auf Schluss der Regional-/Kreis-/Stadtversammlung,
 2. Antrag auf Feststellung der Beschlussfähigkeit,
 3. Antrag auf Schluss der Debatte und sofortige Abstimmung,
 4. Antrag auf Wiederholung der Abstimmung,
 5. Antrag auf Durchführung eines Trendvotums,

6. Antrag auf Nichtbefassung,
 7. Antrag auf Verweis in den zuständigen Ausschuss oder das zuständige Organ,
 8. Antrag auf Vertagung eines Tagesordnungspunktes,
 9. Antrag auf Beratung, bzw. Wiederaufnahme eines Tagesordnungspunktes,
 10. Antrag auf Aufhebung der Öffentlichkeit,
 11. Antrag auf Unterbrechung der Sitzung,
 12. Antrag auf Übergang zur Tagesordnung,
 13. Antrag auf Schluss der Redeliste,
 14. Antrag auf Beschränkung der Redezeit,
 15. Antrag auf geschlechtsgetrennte Abstimmung,
 16. Antrag auf geschlechtsgetrennte Beratung,
 17. Antrag auf geschlechtsgetrennte Redeliste und
 18. Hinweis zur Geschäftsordnung.
- (3) ¹Erhebt sich bei einem Antrag zur Geschäftsordnung kein Widerspruch, ist der Antrag angenommen. ²Andernfalls ist nach Anhören einer Gegenrede sofort abzustimmen. ³Bei Anträgen nach § 11 Absatz 2 ist ohne vorherige Abstimmung gemäß § 14 zu verfahren.
- (4) Von den Vorschriften dieser Geschäftsordnung kann abgewichen werden, wenn mehr als zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Regional-/Kreis-/Stadtversammlung zustimmen.

§ 12 Persönliche Erklärung

¹Nach Schluss der Beratung eines Tagesordnungspunktes oder nach Beendigung der Abstimmung kann die Sitzungsleitung das Wort zu einer persönlichen Erklärung erteilen. ²Die persönliche Erklärung muss der Sitzungsleitung schriftlich vorgelegt werden. ³Durch die persönliche Erklärung wird Gelegenheit gegeben, Äußerungen, die in Bezug auf die eigene Person gemacht wurden, zurückzuweisen, eigene Ausführungen richtig zu stellen oder die Stimmabgabe zu begründen. ⁴Eine Debatte über die persönliche Erklärung findet nicht statt.

§ 13 Beschlussfähigkeit

- (1) ¹Die Regional-/Kreis-/Stadtversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde und mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder im Versammlungsraum anwesend sind. ²Bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit bleiben ruhende Mitgliedschaften unberücksichtigt.
- (2) ¹Die zu Beginn der Sitzung nach § 8 Absatz 1 Nr. 1 festgestellte Beschlussfähigkeit ist gegeben, bis auf Antrag, der jederzeit gestellt werden kann, durch die Sitzungsleitung die Beschlussunfähigkeit festgestellt wird. ²Die Sitzungsleitung kann die Sitzung für kurze Zeit unterbrechen, um die Feststellung der Beschlussunfähigkeit zu vermeiden.
- (3) ¹Nach Feststellung der Beschlussunfähigkeit ist die Entscheidung über Vorlagen und Anträge solange ausgesetzt, bis die Beschlussfähigkeit wieder hergestellt ist. ²Anträge können nicht mehr gestellt, Abstimmungen nicht mehr vorgenommen werden.
- (4) ¹Wird die Regional-/Kreis-/Stadtversammlung wegen Beschlussunfähigkeit geschlossen oder vertagt, so ist die Regional-/Kreis-/Stadtversammlung in der folgenden Sitzung in Bezug auf die infolge Beschlussunfähigkeit unerledigten Beratungsgegenstände ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. ²In der Einberufung, die der Regional-/Kreis-/Stadtvorstand innerhalb von drei Monaten vornimmt, ist auf diese außerordentliche Beschlussfähigkeit hinzuweisen.

§ 14 Anträge und Abstimmungsregeln

- (1) ¹Anträge können vom Regional-/Kreis-/Stadtvorstand, den Mitgliedsverbänden, den Jugendorganisationen, den weiteren BDKJ Gliederungen sowie den Ausschüssen gestellt werden. ²Sie sind schriftlich einzureichen.
- (2) ¹Abstimmungen über Geschäftsordnungs- und Sachanträge werden grundsätzlich offen (durch Handzeichen) durchgeführt. ²Über Sachanträge ist auf Antrag geheim abzustimmen. ³Auf Verlangen von einem Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Regional-/Kreis-/Stadtversammlung ist namentlich abzustimmen.
- (3) ¹Initiativanträge können jederzeit während der Regional-/Kreis-/Stadtversammlung gestellt werden. ²Sie müssen dazu mit einem Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Regional-/Kreis-/Stadtversammlung in die Tagesordnung aufgenommen werden.
- (4) ¹Liegen mehrere Änderungsanträge zur Abstimmung vor, ist über den weitestgehenden Antrag zuerst abzustimmen. ⁴Im Streitfall entscheidet der Regional-/Kreis-/Stadtvorstand, welches der weitestgehende Antrag ist.
- (5) Wird aufgrund eines Geschäftsordnungsantrages geschlechtsgetrennt abgestimmt, so gilt ein Antrag nur dann als angenommen, wenn sowohl die Mehrheit der Frauen als auch die Mehrheit der Männer für diesen Antrag gestimmt haben.
- (6) Das Ergebnis jeder Abstimmung stellt die Sitzungsleitung fest und verkündet es.

§ 15 Wahlen

- (1) Wahlen werden in der Regel in geheimer Abstimmung durchgeführt. ²Auf Antrag kann die Wahl per Handzeichen durchgeführt werden, wenn sich keine Gegenrede erhebt. ³Eine Stimmenthaltung ist nicht möglich.
- (2) Der Regional-/Kreis-/Stadtvorstand ist im Vorfeld der Regional-/Kreis-/Stadtversammlung verantwortlich für die Vorbereitung sämtlicher Wahlen:
 1. die Ausschreibung der zu besetzenden Ämter spätestens vier Wochen vor der entsprechenden Versammlung an die Mitglieder der Regional-/Kreis-/Stadtversammlung,
 2. das Führen der Liste der Vorgeschlagenen,
 3. die Prüfung der Rechtmäßigkeit der Vorschläge,
 4. die Suche nach geeigneten Kandidierenden,
 5. die Befragung der Vorgeschlagenen zu ihrer Bereitschaft, nach ausführlicher Darstellung des Profils des Amtes,
 6. die Information der Kandidierenden über das Wahlverfahren,
 7. die Information der Mitglieder der Regional-/Kreis-/Stadtversammlung über die eingegangenen Wahlvorschläge.
- (3) Wahlvorschläge können die stimmberechtigten Mitglieder der Regional-/Kreis-/Stadtversammlung machen.
- (4) ¹Die Regional-/Kreis-/Stadtversammlung bestimmt aus ihren Reihen einen Wahlausschuss, der in dieser Versammlung sämtliche Wahlen leitet. ²Dieser besteht aus einer Frau und einem Mann. ³Ist ein Mitglied des Diözesanvorstandes anwesend, so ist dieses bei der Berufung des Wahlausschusses zu berücksichtigen.
- (5) Der Wahlausschuss ist verantwortlich für die Durchführung sämtlicher Wahlen an der Regional-/Kreis-/Stadtversammlung:
 1. Feststellung der Beschlussfähigkeit zu Beginn der Wahlen und Vorstellung des Wahlablaufs und Modus.

2. Schließen der Wahllisten.
3. ¹Vorstellung der Kandidierenden und Personalbefragung. ²Die Kandidierenden erhalten Gelegenheit, sich den Mitgliedern der Regional-/Kreis-/Stadtversammlung, in Abwesenheit der anderen Kandidierenden, vorzustellen. ³Die Reihenfolge wird ausgelost. ⁴Nach jeder Vorstellung wird Gelegenheit gegeben, an die Kandidierenden Fragen zu richten. ⁵Über die Zulässigkeit der Fragen entscheidet der Wahlausschuss; über die Beantwortung einer Frage die Kandidierenden.
4. ¹Auf Antrag muss eine Personaldebatte stattfinden. ²Die Personaldebatte ist vertraulich.

(6) Wahlen zum Regional-/Kreis-/Stadtvorstand:

1. ¹Die Wahlen zum Regional-/Kreis-/Stadtvorstand werden in geheimer Abstimmung durchgeführt. ²Auf Antrag kann die Wahl per Handzeichen durchgeführt werden, wenn sich keine Gegenrede erhebt.
2. ¹Erster Wahlgang: ²Zunächst findet die Wahl unter sämtlichen Kandidierenden in einem Wahlgang statt. ³Auf dem Stimmzettel sind alle Namen aufzuführen. ⁴Jedes stimmberechtigte Mitglied der Regional-/Kreis-/Stadtversammlung hat eine Stimme. ⁵Gewählt ist, wer die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt.
3. ¹Zweiter Wahlgang: ²Erreicht keiner der Kandidierenden die erforderliche Mehrheit, findet ohne vorherige Aussprache ein weiterer Wahlgang unter allen Kandidierenden statt. ³Gewählt ist, wer die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt.
4. ¹Dritter Wahlgang: ²Erreicht auch in diesem Wahlgang keiner der Kandidierenden die erforderliche Mehrheit, findet ein weiterer Wahlgang statt. ³Zuvor kann auf Antrag erneut in die Personaldebatte eingetreten werden. ⁴In diesem Wahlgang können nur noch die beiden Personen mit der höchsten Stimmzahl kandidieren. ⁵Ist die Festlegung der beiden Personen mit der höchsten Stimmenzahl aufgrund von Stimmgleichheit nicht möglich, sind weitere Wahlgänge erforderlich. ⁶Gewählt ist, wer die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt.

(7) Sonstige Wahlen:

- ¹Die Wahl findet unter sämtlichen Kandidierenden in einem Wahlgang statt. ²Auf dem Stimmzettel sind alle Namen aufzuführen. ³Jedes stimmberechtigte Mitglied der Regional-/Kreis-/Stadtversammlung hat so viele JA -Stimmen, wie es Ämter zu besetzen gibt. ⁴Die Vereinigung mehrerer Stimmen auf eine Kandidierende bzw. einen Kandidierenden ist nicht zulässig. ⁵Gewählt sind die Kandidierenden, die die meisten Stimmen auf sich vereinen. ⁶Endgültig nicht gewählt ist, wer mehr NEIN- als JA-Stimmen erhält.

§ 16 Anfertigung des Protokolls

¹Über jede Regional-/Kreis-/Stadtversammlung wird ein Ergebnisprotokoll angefertigt, das vom Regional-/Kreis-/Stadtvorstand unterschrieben wird. ²Dieses Protokoll enthält mindestens die Namen der Anwesenden, die Tagesordnung, die gefassten Beschlüsse im Wortlaut mit Abstimmungsergebnis und alle ausdrücklich zum Zwecke der Niederschrift abgegebenen Erklärungen.

§ 17 Versendung des Protokolls

- (1) ¹Das Protokoll wird allen Mitgliedern der Regional-/Kreis-/Stadtversammlung innerhalb von sechs Wochen zugeschickt. ²Innerhalb von drei Wochen nach Zustellung kann gegen das Protokoll beim Regional-/Kreis-/Stadtvorstand schriftlich Einspruch erhoben werden.
- (2) ¹Der Regional-/Kreis-/Stadtvorstand benachrichtigt die Mitglieder der Regional-/Kreis-/Stadtversammlung über Einsprüche gegen das Protokoll, über die die nächste Regional-/Kreis-/Stadtversammlung entscheidet. ²Gehen keine Einsprüche in der unter §17 Abschnitt 1 genannten Frist ein, gilt das Protokoll als genehmigt.

§ 18 Ausschüsse

- (1) ¹Ausschüsse werden von der Regional-/Kreis-/Stadtversammlung nach Bedarf gebildet. ²Sie arbeiten im Auftrage der Regional-/Kreis-/Stadtversammlung. ³Sie berichten wenigstens jährlich bei der Regional-/Kreis-/Stadtversammlung.
- (2) ¹Die Mitgliedschaft ist persönlich, Stellvertretung ist ausgeschlossen. ²Scheidet ein Mitglied während seiner Amtszeit aus, so tritt an seine Stelle für die Dauer der Wahlzeit des ausscheidenden Mitglieds das bei der letzten Wahl von Mitgliedern dieses Ausschusses gewählte, auf der Liste nachfolgende Mitglied. ³Für den Fall, dass ein Nachrücken über die Liste nicht möglich ist, kann der Regional-/Kreis-/Stadtvorstand bis zur nächsten Regional-/Kreis-/Stadtversammlung Mitglieder nachbenennen.
- (3) Der Regional-/Kreis-/Stadtvorstand beruft die konstituierende Sitzung der Ausschüsse ein.
- (4) Die Mitglieder der Ausschüsse wählen den/die Vorsitzende/n.
- (5) Die Mitglieder der Ausschüsse bestimmen ihre Arbeitsweise selbst.
- (6) Die Tätigkeit eines Ausschusses endet, wenn die Regional-/Kreis-/Stadtversammlung die Auflösung beschließt oder wenn der erteilte Auftrag abgeschlossen ist.

§ 19 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am ??? in Kraft